Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich	DRUCKSACHE
EDV, Kindertagesstätten und Schulen	029/2010
Teilbereich	
Kindertagesstätten	
Datum	
26.05.2010	

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja	nein	geändert
Jugend- Sport- und Sozialausschuss	31.05.2010			
Haushalts- und Finanzausschuss	07.06.2010			
Samtgemeindeausschuss	17.05.2010			
Samtgemeinderat	17.05.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Füllgrabe		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten (Krippe und Hort)

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Für die beiden neu einzurichtenden Kindertagesstätten Kinderkrippe im Wiesenweg 3a, Süpplingen und den Kinderhort in der Grundschule Süpplingen sollen Elternbeiträge erhoben werden. Unabhängig vom Träger der Einrichtung sind die Regelungen über die Erhebung und Höhe Elternbeiträge durch die Samtgemeinde festzusetzen.

Um die Einheitlichkeit bei der Art der Erhebung zu gewährleisten sollte eine gemeinsame Entgeltordnung erstellt werden.

In der Anlage ist eine Textfassung analog zu den aktuellen Gebührensatzungen für die Kindergärten beigefügt.

Gem. § 20 KiTaG sind die Gebühren und Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Dementsprechend wurden 3 Sozialstaffeln erarbeitet:

Variante 1:
7 Entgeltstufen, Einkommensstaffeln analog zu den Kiga-Gebühren Süpplingen bzw. des Zweckverbandes mit einer zusätzlichen Staffel für Einkommen über 60.000 €)

Variante 2:
Darstellung des Vorschlages des DRK mit 4 Staffeln für den Krippen- und 3 Staffeln für den Hortbereich. Für die Einkommensgrenzen wurden seitens des DRK keine Vorschläge unterbreitet, diese wären noch festzusetzen.

Variante 3:
Hier wird die Berechnungsweise für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Helmstedt dargestellt. Die Bemessung der Entgelte richtet sich prozentual nach dem Monatseinkommen der Sorgeberechtigten, begrenzt durch einen Mindest- und einen Maximalbetrag. Durch die Verwaltung werden hierfür keine Vorschläge gemacht, jedoch beispielhaft die sich ergebenden Monatsgebühren bei den Einkommensgrenzen aus Variante 1 dargestellt.

Für die Betreuung im Früh- oder Spätdienst (jeweils ½ Stunde) werden 10,00 Euro vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um den Betrag, der auch im Kindergarten Süpplingen für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten erhoben wird. In den anderen Kindergärten in der Samtgemeinde werden derzeit keine gesonderten Gebühren für diese Zeiten berechnet.

Nachrichtlich:
Bei einer Vollkostenrechnung für den Hort ergeben sich lt. Kalkulation des DRK ein Elternbeitrag von monatlich
291,99 € bei einer Betreuung von 13.00 – 16.00 Uhr, in den Ferien 8.00 – 16.00 Uhr
325,73 € bei einer Betreuung von 13.00 – 17.00 Uhr, in den Ferien 8.00 – 16.00 Uhr

Entgelthöhen anderer Städte u. Gemeinden:

Krippenentgelte Betreuungsdauer in Std.:	4	6	8	10	Sonder-Öffnung
Helmstedt von		120,00	140,00	160,00	+20%
bis		260,00	280,00	300,00	
Lehre von	68,00	86,00	103,00		4,00
bis	315,00	428,00	486,00		19,00
Heeseberg von	67,50	90,50	112,50		
bis	105,00	141,00	175,00		
Büddenstedt von	57,00	86,00	114,00		
bis	131,00	197,00	262,00		

Hortentgelte bei 4 Stunden:

Helmstedt	von 110,00	bis 150,00	
Lehre	von 52,00	bis 242,00	
Heeseberg	von 67,50	bis 105,00	
Büddenstedt	von 24,00	bis 54,00	(für 2 Stunden)

Geschwisterermäßigung:
In den anderen Städten und Gemeinden beträgt die Geschwisterermäßigung für den gleichzeitigen Besuch für das 1. Kind 50 %, für jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Wenn die Trägerschaft für alle Kindertagesstätten gegeben ist, wird diese Ermäßigung lt. den bekannten Satzungen auch einrichtungsübergreifend gewährt.
In der vorliegenden Ausfertigung der Samtgemeinde wird eine Ermäßigung auch bei gleichzeitigem Besuch der Krippe und des Hortes gewährt, die Kindergärten wurden in diese Regelung nicht einbezogen. Hierüber sollte beraten werden.

Entgeltordnung
der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Entgelte

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten Krippe und Hort (nachstehend Einrichtungen genannt) der Samtgemeinde Nord-Elm werden Entgelte erhoben.

(2) Die zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

(3) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(4) Kinder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Nord-Elm liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(5) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen, wird das Entgelt um 25 % für das 1. Geschwisterkind und für das 2. Und jedes weitere Geschwisterkind um 50 % ermäßigt. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

§ 2
Einkommen, Freibeträge

(1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte des Kalendervorjahres aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhalt, Sozialleistungen, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Negative Einkünfte im Sinne des EstG können nicht geltend gemacht werden.

(2) Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen ist je Person nur

einmal möglich.

(3) Lebt im Haushalt des/der Sorgeberechtigten mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2.500 Euro vom Einkommen nach Abs. 1 abzusetzen.

(4) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Einkommensstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird auf ein Jahr durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats das Entgelt geändert.

§ 3
Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 4
Veranlagungszeitraum

(1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

(2) Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.

(3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.

(4) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat

andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

§ 6
Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

(1) Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich Nachricht.

(2) Die Entgelte sind bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.

(3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.

(5) Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

§ 7
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Süpplingen, den _____

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Matthias Lorenz

Variante 1

Anzurechnendes Jahreseinkommen in Euro			Stufe	Krippenentgelte		Hortentgelte	Früh- oder Spätdienst
				Vormittagsplatz (5 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	(4 Stunden)*	
	bis	20.000	I	130,00	220,00	110,00	10,00
20.001	bis	28.000	II	150,00	240,00	120,00	10,00
28.001	bis	36.000	III	170,00	260,00	130,00	10,00
36.001	bis	44.000	IV	190,00	280,00	140,00	10,00
44.001	bis	52.000	V	210,00	300,00	150,00	10,00
52.001	bis	60.000	VI	230,00	320,00	160,00	10,00
	über	60.001	VII	250,00	340,00	170,00	10,00

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Kalkulierte Jahressumme Elternanteil bei 12 Kindern für Krippe:

ganztags	40.320,00
vormittags	27.360,00
Früh/Spät	1.200,00
Gesamt	**68.880,00**

Kalkulierte Jahressumme Elternanteil bei 18 Kindern für Hort:

30.240,00

Variante 2 (Vorschlag DRK)

kein Vorschlag für Einkommensgrenzen erfolgt

Stufe	Krippenentgelte		Hortentgelte	Früh- oder Spätdienst
	Vormittagsplatz (5 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	(4 Stunden)*	
I	130,00	220,00	110,00	10,00
II	150,00	240,00	130,00	10,00
III	170,00	150,00		10,00
IV	190,00	170,00	150,00	10,00

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Kalkulierte Jahressumme Elternanteil bei 12 Kindern für Krippe:

ganztags	34.080,00
vormittags	21.120,00
Früh/Spät	1.200,00
Gesamt	**56.400,00**

Kalkulierte Jahressumme Elternanteil bei 18 Kindern für Hort:

28.080,00

Variante 3 (analog Stadt Helmstedt)

	Krippenentgelte				Hortentgelte		Früh- oder Spätdienst
Betreuungsdauer	Vormittagsplatz 5 Stunden		Ganztagsplatz 8 Stunden		4 Stunden		
Entgelthöhe	5 % des Monatseinkommens		8 % des Monatseinkommens		6 % des Monatseinkommens		10,00
	jedoch min.		jedoch min.		jedoch min.		10,00
	und max.		und max.		und max.		10,00

Beispielrechnung für o.g. Entgelte:

Jahreseinkommen		Monatseinkommen	5 Stunden	8 Stunden	Hort
bis	20.000	1.667	83,33	133,33	100,00
bis	28.000	2.333	116,67	186,67	140,00
bis	36.000	3.000	150,00	240,00	180,00
bis	44.000	3.667	183,33	293,33	220,00
bis	52.000	4.333	216,67	346,67	260,00
bis und mehr	60.000	5.000	250,00	400,00	300,00

Mindest- und Höchstbeträge sind zu entscheiden.

Bei dieser Variante ist die Entgeltordnung so anzupassen, dass das Einkommen auf Monatsbeträge runtergebrochen wird.